

Satzung

der

Natur schwimm und Freizeit Oase Lengede e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Natur schwimm und Freizeit Oase Lengede e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Lengede in 38268 Lengede.

§ 2

Zweck des Vereins / Gemeinnützige Tätigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch den Betrieb und die Pflege des Naturfreibades Lengede. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, Gewinnanteile oder andere Vorteile aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann an die Mitglieder des Vorstandes und an sonstige gewählte Funktionsträger pauschale Aufwandsentschädigungen bis zur Höhe der aktuell geltenden Ehrenamtszuschale zahlen. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihrem Handeln wollen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vereinsvorstand. Die Aufnahme setzt die schriftliche Beitrittserklärung voraus.

Die Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, dort Anträge zur Abstimmung stellen und sich in alle Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidung in den Mitgliederversammlungen die Grundlinien der Vereinsarbeit. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung bis 3 Monate zum Schluss des Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft erlischt weiter durch Tod des Mitgliedes sowie bei Auflösung des Vereins. Ein Mitglied kann ferner durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn dem Ausschluss 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen und wenn Vereinsschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung des Vereinszieles besondere Verdienste erworben haben.

(5) Zwei Mitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand vertreten den Verein auch im Sinne des von § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Gemeinde Lengede über die Nutzung des Naturbades
- Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen für im Naturbad vom Verein beschäftigte Personen

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge, Anregungen und persönliche Leistungen die Vereinsarbeit zu fördern. Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in alle Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidung die Grundlinien der Vereinsarbeit.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet die festgesetzten Beiträge zu entrichten und Arbeitseinsatz zu leisten. Die Konditionen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist durch Aushang im Schaukasten in Broistedt, sowie Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Anträge aus den Kreisen der Mitglieder

auf Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung müssen beim Vorstand mindestens 1

Woche vor der Versammlung mit einer schriftlichen Begründung eingereicht werden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand aus gegebenem Anlass und muss auf einen schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder innerhalb einer Frist von 1 Monat einberufen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschließen kann.

In der Mitgliederversammlung werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt eine andere Art der Abstimmung.

(4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:

- Abnahme des Geschäfts- und Kassenberichtes für das zurückliegende Geschäftsjahr nach Prüfung durch mindestens zwei von der Versammlung für jeweils zwei Jahre bestellte Kassenprüfer.
- Entlastung des Vorstandes
- Entlastung des Kassierers
- Einsetzen eines Vereinsausschusses
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über eine Kündigung des Nutzungsvertrages mit der Gemeinde für das Naturbad
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne dieser Satzung und im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem Schriftführer/in
- dem Kassierer/in

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, - § 6 Ziffer (1) — und folgenden weiteren, bis zu fünf Mitgliedern:

- 1. Beisitzenden
- 2. Beisitzenden
- 3. Beisitzenden
- 4. Beisitzenden
- 5. Beisitzenden

(3) Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bei der erstmaligen Wahl wie folgt gewählt:

- Vorsitzender für 3 Jahre
- Schriftführer für 2 Jahre
- Kassierer für 3 Jahre
- Beisitzer für 3 Jahre
- 2. Beisitzer für 2 Jahre
- 3. Beisitzer für 3 Jahre
- 4. Beisitzer für 2 Jahre
- 5. Beisitzer für 3 Jahre

Danach werden die Vorstandsmitglieder jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der geschäftsführende Vorstand ergänzt laut **Ergänzungsklausel** Positionen ausscheidender Vorstandsmitglieder bis zur Jahreshauptversammlung mit dafür geeigneten Mitgliedern. Die

Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

(4) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von der Hälfte der Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes beschlussfähig. Über die Sitzung ist vom Schriftführer ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 8

Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung können nur vom Vorstand oder von mindestens 25 % der Mitglieder gestellt werden. Änderungen der Satzung erfordern mindestens eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche Zweck oder Vermögenslage des Vereins oder über die Verwendung des Vereinsvermögens bei seiner Auflösung oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach seiner Zustimmung ausgeführt werden.

§ 10

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens 3/4 der Vereinsmitglieder.

(2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen kann. i

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lengede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung der Jugendarbeit) zu verwenden hat. Der Vorstand führt die Liquidation durch.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

(1) Diese Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) ordnungsgemäß beschlossen ist und mindestens 7 Gründungsmitglieder in der Gründungsmitgliederliste eingeschrieben sind.

Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tage, an dem der Vorstand von den Mitgliedern gewählt worden ist.

Die Änderung der Satzung wurde im Juli 2021 verabschiedet.

Vorsitzender

Schriftführer

Kassierer